

BERICHT ÜBER DIE AUSSERORDENTLICHE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 27. MAI 2020

Am 27. Mai 2020 fand eine außerordentliche Vertreterversammlung der KZVLB in Potsdam statt.

I. Die Vertreterversammlung fasste folgende Beschlüsse:

1. Antrag: Sven Albrecht (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Ablehnung der Liquiditätshilfe nach der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung

„Die Vertreterversammlung empfiehlt dem Vorstand, gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen der Liquiditätshilfe gemäß § 1 Abs. 1 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung schriftlich zu widersprechen.“

Begründung:

Die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung stellt aus Sicht der Vertreterversammlung der KZV LB kein geeignetes Mittel dar, um die wirtschaftliche Lage der Praxen nach dem gewaltigen Umsatzeinbruch infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nachhaltig zu stabilisieren.

Dadurch, dass die Zahnärzteschaft in 2020 ausgezahlte Finanzhilfen in den Folgejahren vollständig zurückzahlen hat, wird die Krise für die zahnärztlichen Praxen lediglich nur verlängert. Finanzielle Ausgleichszahlungen, wie sie Krankenhäusern, Ärzten und anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen zugesichert wurden, wären auch für den zahnärztlichen Bereich ein adäquates Mittel gewesen.

Die vollständige Rückzahlungsverpflichtung wird als Doppelleffekt negativ für die Zahnärzteschaft wirksam. Einerseits müssen die Überzahlungen von den coronageschädigten Praxen zurückgefordert werden, andererseits ist aufgrund der Vorjahresanknüpfung mit geringeren Zahlungen der Krankenkassen im Jahr 2021 zu rechnen.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung betrachten diese Form der Überbrückungshilfe zur Beseitigung der massiven Auswirkungen der Corona-Krise als Ausdruck einer Geringschätzung unserer zahnärztlichen Leistungen für das deutsche Gesundheitswesen, die wir so nicht erwartet hätten.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

- 2. Antrag:** **Sven Albrecht** (Mitglied der Vertreterversammlung)
Dr. Benno Damm (Mitglied der Vertreterversammlung)
Dr. Hannelore Hoppe (Mitglied der Vertreterversammlung)
Dr. Jörg Lips (Mitglied der Vertreterversammlung)
Dr. Wolfram Sadowski (Mitglied der Vertreterversammlung)
Dr. Dirk Weißlau (Mitglied der Vertreterversammlung)

**Resolution der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg:
Weniger Staat – mehr Eigenverantwortung**

„Die Corona-Pandemie stellt unsere Gesellschaft vor gewaltige Herausforderungen. Die Zahnheilkunde steht auf Grund des spezifischen Arbeitsfeldes mit im Fokus der Gefährdung durch COVID-19. Der Umgang von Bundes- und Landesministerien in der Krise mit unserem Berufsstand, der bundesweit rund 350.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, lässt jedwede Wertschätzung vermissen.

Weder die wirtschaftliche Lage der Praxen, nach einem gewaltigen Umsatzeinbruch infolge der allgemeinen Verunsicherung noch der dringende Bedarf an persönlichen Schutzausrüstungen in unserem Arbeitsfeld finden bei den von der Politik geplanten Maßnahmen Berücksichtigung. Dessen ungeachtet findet in unserem Sektor im Gegensatz zu anderen Fachgebieten weiter die volle Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen im erforderlichen Rahmen statt. Dafür gebührt allen Kolleginnen und Kollegen mit ihren Praxisteams unser aller Dank.

Mit der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30.04.2020 wird uns ein Schutzschirm angeboten, welcher den Namen nicht verdient. Die Vertreterversammlung der KZVLB verzichtet auf diese sogenannte Hilfe.

Wir werden als Berufsstand unserer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht und finden Wege, in Verhandlungen mit unseren Vertragspartnern in der GKV, die durch COVID-19 verursachten finanziellen Engpässe unserer Praxen eigenverantwortlich zu regulieren, ohne die ohnehin angespannten Ressourcen des Systems über diese Verordnung zusätzlich zu strapazieren.

Wir erwarten aber auch, dass unserer Arbeit für die Patienten die nötige Wertschätzung entgegengebracht wird. Insbesondere fordern wir

- eine Sicherung unserer betrieblichen Rücklagen und keine zusätzlichen Belastungen, wie einmalige Abgaben oder Vermögensabgaben
- Berücksichtigung der stark gestiegenen Kosten und des Aufwandes für Hygienemaßnahmen und Schutzausrüstungen in der Vergütung
- Abbau bürokratischer Belastungen ohne Nutzen für die Patientenversorgung, Schluss mit der Kultur des Misstrauens
- Anerkennung unserer gesellschaftlichen Leistungen und Verantwortung für bundesweit rund 350.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- staatliche Sicherstellung von Maßnahmen für den Katastrophenschutz, wie Versorgung mit persönlichen Schutzausrüstungen für solche Krisen
- Verzicht auf Budgetierungen und Rabattierungen zur Stärkung des Gesundheitssystems, nur wirtschaftlich unabhängige freiberufliche Praxen können eine Versorgung auf hohem Niveau sicherstellen
- ein Bildungssystem, das den gestiegenen Anforderungen der Gesellschaft und damit auch unserem Beruf gerecht wird, welches aber auch von Respekt und Verantwortungsbewusstsein geprägt ist.
- eine stärkere Anerkennung der Familie in unserem Staat, denn gerade in dieser Krise zeigte sich, dass die Familien in kürzester Zeit alle Aufgaben der Kinder- und Pflegebetreuung Angehöriger, der Schulbildung, der beruflichen Verpflichtung übernehmen mussten und dass in der Regel auch weitestgehend unentgeltlich getan haben“

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. Antrag: **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Dr. Heike Lucht-Geuther (Mitglied des Vorstandes)

**§ 1 Abs. 3 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung
(COVID-19-VStSchutzV)**

„Die Vertreterversammlung begrüßt die in § 1 Abs. 3 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) vorgesehene Möglichkeit, dass die Gesamtvertragspartner abweichend von § 85 Abs. 4 Satz 3 bis 5 SGB V für die Jahre 2020 – 2022 abweichende Regelungen vorsehen können, um die vertragszahnärztliche Versorgung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie auf die vertragszahnärztliche Tätigkeit sicherzustellen.“

Die Vertreterversammlung fordert die Gesamtvertragspartner des Landes Brandenburg deshalb auf, im Sinne des Geistes dieser Verordnung tätig zu werden.“

Begründung:

§ 1 Abs. 3 der COVID-19-VSt-SchutzV sieht ein generelles Abweichen von § 85 Abs. 4 Satz 3 bis 5 SGB V vor. Danach ist es möglich, für die Jahre 2020 – 2022 eine Mengenregulation vorzunehmen, die die zu erwartenden Mengenschwankungen in den Jahren 2020 – 2022 steuert, ohne dass das Damoklesschwert einer Budgetüberschreitung mit Rückzahlungsverpflichtungen über der Zahnärzteschaft hängt.

In diesem Zusammenhang gebührt der besondere Dank dem Vorstand der KZBV, der sich zumindest in dieser Hinsicht erfolgreich beim Bundesministerium für Gesundheit eingesetzt hat.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

4. Antrag: **Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)

Veröffentlichung der Resolution und Vorbereitung der Öffentlichkeitskampagne

- „1. Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, öffentlichkeitswirksam
 - über Plakataktionen,
 - Veröffentlichungen z. B. in ZM, DZW und regionalen Pressemedien die „Resolution“ der heutigen VV darzustellen.
2. Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, mit Unterstützung einer geeigneten Fachagentur eine medienwirksame Öffentlichkeitskampagne vorzubereiten und in der Herbst-VV vorzutragen.
3. Die notwendigen Haushaltsmittel in der Herbst-VV zu beschließen.“

Begründung:

Das Image der Zahnärzteschaft in der Öffentlichkeit soll verbessert werden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

5. Antrag: Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Änderung des Verteilungsmaßstabes

„Der Verteilungsmaßstab der KZV Land Brandenburg erhält die als Anlage beigefügte Fassung.“

Begründung:

Der Verteilungsmaßstab bedarf zu seiner rechtsgültigen Beschlussfassung der Herstellung des Benehmens mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen.

Diese bitten zur Benehmensherstellung noch um folgende Änderungen (wörtlich):

„§ 1: Abs. 8: hier müsste es u.E. § 71 Abs. 4 heißen und nicht Abs. 2.

§ 3: Abs. 4: Hier müsste noch § 106d aufgeführt werden

§ 6: Abs. 1, Punkt 1 - fehlt der § 22a (nicht bei allen KK extrabudgetär)

§13: hier bitte die Kürzungen nach § 95d und § 291 SGB V mit aufnehmen

§ 20: Abs. 1: hier müsste es u.E. § 71 Abs. 4 heißen und nicht Abs. 2.“

In § 1 Abs. 8 soll die Verweisung auf § 71 Abs. 4 SGB V erfolgen, wonach die Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungen nach § 57 Abs. 1 und 2, §§ 83 und 85 SGB V den für die Vertragsparteien zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen sind.

§ 3 Abs. 4 soll um § 106d ergänzt werden, da auch die Beträge aus der sachlichen und rechnerischen Abrechnungs- sowie Plausibilitätsprüfung – soweit gesamtvertraglich geregelt ist, dass sie bei der KZV Land Brandenburg verbleiben – im Rahmen der Feststellung der Kürzungs- und Nachberechnungsbeträge aufgrund von Über- oder Unterschreitungen des vereinbarten Ausgabenvolumens zu berücksichtigen sind.

§ 6 Abs. 1 Pkt. 1 soll um § 22a SGB V ergänzt werden, wonach der Zahnarzt Vergütungsansprüche aus seiner Tätigkeit gegen die KZV Land Brandenburg für konservierende und chirurgische Leistungen auch einschließlich der Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen hat.

In § 13, der besagt, dass Rückflüsse aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Honorarberichtigungen, die aufgrund von Gesamtverträgen bei der KZV Land Brandenburg verbleiben, einem Sonderkonto gutgeschrieben werden, sollen noch die Honorarkürzungen aus § 95d (Nichterbringung des Fortbildungsnachweises) sowie aus § 291 SGB V (fehlende TI-Anbindung) aufgenommen werden.

In § 20 soll wie in § 1 Abs. 8 die Verweisung auf § 71 Abs. 4 SGB V erfolgen.

Gegen die Änderungswünsche bestehen keine Bedenken; sie sind korrekt bzw. sinnvoll.

Infolge der Berücksichtigung vorgenannter Änderungen ist eine Modifikation in § 22 zur Wirksamkeit des Verteilungsmaßstabes erforderlich geworden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Verteilungsmaßstab ist somit wirksam beschlossen worden.

6. Antrag: **Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)
Dr. Eberhard Steglich (Vorsitzender des Vorstandes)
Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)
Dr. Heike Lucht-Geuther (Mitglied des Vorstandes)

Änderung von § 19 Abs. 1 Satzung der KZV Land Brandenburg – Möglichkeit, in besonders begründeten Ausnahmefällen die Sitzung der VV als Videokonferenz durchzuführen

„§ 19 Abs. 1 Satzung der KZV Land Brandenburg wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Die Sitzungen der VV“ werden ein Komma, die Wörter „die in besonders begründeten Ausnahmefällen auch als Videokonferenz durchgeführt werden können“ sowie ein weiteres Komma eingefügt.“

Begründung:

Aufgrund der herrschenden Pandemie-Krise ist das Brandenburgische Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz gezwungen gewesen, Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehört u. a. auch, dass öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen grundsätzlich untersagt sind.

Damit die KZV Land Brandenburg ihren in § 75 SGB V normierten Sicherstellungsauftrag erfüllen kann, wozu insbesondere auch die Handlungsfähigkeit der VV gehört, ist es dringend geboten, eine Rechtsgrundlage in unserer Satzung zu verankern, wonach in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Sitzung der VV auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden kann.

Somit wird der VV ermöglicht, unabhängig von etwaigen Maßnahmen, die die Versammlungsfreiheit betreffen, zu tagen.

Zwar stellt sich die Frage, ob bereits die geltende Fassung unserer Satzung die Durchführung einer Videokonferenz zulässt. So könnte nämlich unter dem Begriff „Sitzung“ in § 19 Satzung der KZVLB auch eine Sitzung per Videokonferenz zu verstehen sein. Da es rechtlich aber strittig ist, ob hierunter nicht vielmehr nur eine sog. Präsenzsitzung fällt, die eine körperliche Anwesenheit erfordert, sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit beantragte Ergänzung vorgenommen werden.

Unsere Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, erklärte bereits, gegen eine solche Satzungsänderung keine Bedenken zu haben.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Satzungsänderung bedarf zu ihrem Inkrafttreten noch der schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II. Wahlen

1. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Zulassungsausschusses gemäß § 96 SGB V (Amtszeit: bis 31.12.2021)

Zum stellvertretenden Mitglied wurde Herr Dr. Ulf Reckewerth gewählt.

2. Nachwahl eines Vertreters für den Landesausschuss gemäß § 90 SGB V

Zum Vertreter wurde Herr Uwe Korepkat gewählt.

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de